

Arbeitsbelastung - Lehrgesundheit

Ausgehend von den Ergebnissen und Erkenntnissen aus vielfältigen Untersuchungen zur Arbeitsbelastung in der Schule müssen umgehend für alle Länder verbindliche, konkrete Maßnahmen entwickelt und durchgesetzt werden, um die physische und psychische Gesundheit von Lehrerinnen und Lehrern langfristig und nachhaltig zu schützen.

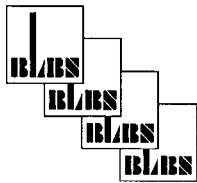
Grundsatz

In den Ländern müssen die Arbeitsschutzgesetze und die EG-Richtlinie „Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ auch im Schulbereich umgesetzt werden. Die Arbeitsbelastung in der Schule hat in den letzten Jahren enorm zugenommen. Angesichts der vorliegenden alarmierenden Ergebnisse müssen die Politiker und die zuständigen Stellen umgehend reagieren, auch im Sinne der Dienstherrenpflicht.

Nicht die gesamte Lehrerschaft muss als gesundheitliche Risikogruppe (hinsichtlich gesundheitlicher Belastung) gehandelt werden, aber verglichen mit anderen Berufsgruppen ist sie besonders gefährdet. Verschiedene von einander unabhängige Studien (so u. a. Uni Potsdam) belegen, dass ca. die Hälfte aller Lehrerinnen und Lehrer gesundheitlich und psychisch unter dem Schulstress und der übermäßigen Beanspruchung im Schulalltag erheblich leidet. Sicher ist, dass ein bedeutsamer Zusammenhang zwischen psychischer und physischer Gesundheit und der besonderen Belastung besteht.

"Es ist Verpflichtung und Verantwortung von Bildungspolitik und Bildungsverwaltung für Lehrerinnen und Lehrer, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu sichern, damit sie den hohen Erwartungen gerecht werden können."

(Aus der Bremer Erklärung des Präsidenten der KMK und der Lehrgewerkschaften.)



Fakten

Die Arbeitsbelastung von Lehrerinnen und Lehrern hat enorm zugenommen. Die Schule fungiert häufig als gesellschaftlicher Reparaturbetrieb. Der gesellschaftliche Wandel zeigt sich insbesondere darin, dass seitens der Wirtschaft immer höhere Erwartungen gestellt werden, dass mehr problematische Strukturen ein erhöhtes soziales Engagement erfordern. Hinzu kommen ein negatives Lehrerbild in der Öffentlichkeit und die vermehrte Arbeitsbelastung an den Schulen (Unterrichtsverpflichtung, Beratungsbedarf, Verwaltungsaufwand, Altersstruktur, sachliche Bedingungen der Schule und anderes mehr).

Diese besonderen Rahmenbedingungen führen zu einer übermäßigen Beanspruchung auf physischer, psychischer und sozialer Ebene. Daraus resultieren berufsspezifische Krankheitsbilder.

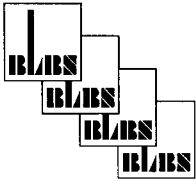
Gleichzeitig ist festzustellen, dass frühzeitige Diagnostik und Prävention fehlen, ganz zu schweigen von einer arbeitsmedizinischen Betreuung der Lehrerinnen und Lehrer durch den Dienstherrn, die bisher nur in wenigen Ländern und auch nur ansatzweise thematisiert wird. Aus dieser Zustandsbeschreibung lassen sich Forderungen erheben, die dienstrechtliche, schulpolitische und arbeitsmedizinische Maßnahmen erfordern.

Der Bundesverband sollte sich insbesondere dieser Problematik annehmen und die Bundesländer beratend unterstützen.

Gestaltungsschwerpunkte

- Seit dem 07. August 1996 gibt es das Arbeitsschutzgesetz des Bundes, das die EG-Richtlinie „Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ verwirklicht. Nur wenige Länder sind bisher ihren Verpflichtungen zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben nachgekommen.
- Dieses Gesetz hat das Ziel, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, also auch am Arbeitsplatz „Schule“ zu verbessern (§ 1 Abs. 1 ArbSchG). Dazu gehören auch Maßnahmen zur Verhütung „arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren“ einschließlich „der menschengerechten Gestaltung der Arbeit“ (§ 2 Abs. 1 ArbSchG).

Zu den Grundpflichten des Arbeitgebers gehört die Verbesserung des Gesundheitsschutzes. Dazu hat der Dienstherr „für eine geeignete Organisation zu sorgen, die erforderlichen Mittel bereit zu stellen“ (§ 3 Abs. 2 ArbSchG).



Entschließung

C 8.10

an die Bundesvertreterversammlung 2005

Exemplarische Präventionsmaßnahmen könnten sein:

- Einrichtung eines spezifischen arbeitsmedizinischen Dienstes für Lehrkräfte (§ 11 ArbSchG).
- präventive Maßnahmen und Vorsorgeuntersuchungen zum frühzeitigen Erkennen von schulisch bedingten Gesundheitsproblemen
Aufklärung und Information durch Fachmediziner und Psychologen (§§ 12 und 14 ArbSchG)
- Die Verantwortlichen müssen Bedingungen gestalten, dass eine Gefährdung der Gesundheit möglichst vermieden wird, um damit einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit entgegenzuwirken:
 - o angemessene Klassen- und Gruppenstärken
 - o regelmäßige arbeitsmedizinische Überprüfung der Belastung der über 50-jährigen Lehrerinnen und Lehrer
 - o belastungsbezogene Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit
 - o wirksame schulische Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen zum Schutz der Lehrgesundheit
 - o besondere Altersgrenze wie bei anderen belasteten Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes (z. B. Vollzugsbeamte).

Empfehlung der Antragskommission

Annahme

Annahme als Arbeitspapier

Ablehnung

Beschluss der Delegiertenversammlung am 23.04.2005 in Lübeck

Annahme

Annahme als Arbeitspapier

Ablehnung
